



## Gesuch um Bewilligung zur Nutzung der mobilen Plakatständer

### 1. Veranstalter/in (Bitte in Blockschrift vollständig ausfüllen.)

Firma / Verein /  
Auftraggeber/-in /  
Organisation /

Strasse Nr. \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

Zustelladresse

mit E-Mail-Zustellung einverstanden

### 2. Gesuchsteller/in Bewilligungsinhaber/in (natürliche Person: Privatadresse angeben)

Frau       Herr

Name \_\_\_\_\_

Tel. P \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Tel. G \_\_\_\_\_

Strasse Nr. \_\_\_\_\_

Mobile \_\_\_\_\_

PLZ Ort \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

Geb.datum \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Zustelladresse

mit E-Mail-Zustellung einverstanden

### 3. Datum/Dauer des Aushangs

Wochentag von <sup>\*1</sup> \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Wochentag bis <sup>\*2</sup> \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Montag \_\_\_\_\_

Sonntag \_\_\_\_\_

#### Ausweichdatum

Wochentag von <sup>\*1</sup> \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

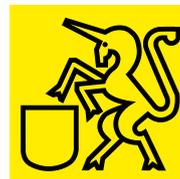
Wochentag bis <sup>\*2</sup> \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_

Montag \_\_\_\_\_

Sonntag \_\_\_\_\_

<sup>\*1</sup> frühestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn

<sup>\*2</sup> spätestens 2 Arbeitstage nach Veranstaltungsende



#### 4. Auflagen und Bedingungen

- 4.1 Die Aushangzeit der Plakate beträgt 2 Wochen. Für längerdauernde Veranstaltungen kann die Aushangzeit (nach Möglichkeit) **in vorgängiger Absprache mit der Abteilung Sicherheit** bis max. 4 Wochen verlängert werden.
- 4.2 Die **Vergabe** erfolgt nach Eingangsdatum (**first in, first out!**). Bitte beachten Sie, es können nur vollständig ausgefüllte Gesuche bearbeitet werden.
- 4.3 Die Plakate müssen der Abteilung Tiefbau (Bauhof), Usterstrasse 105, 8600 Dübendorf, abgegeben werden.

#### 5. genaue Bezeichnung des Anlasses (zwingend!)

---

#### 6. Unterschriften

Ort/Datum

Name, Vorname Gesuchsteller/in Veranstaltungsbewilligung  
(Blockschrift)

---

Unterschrift Gesuchsteller/in Veranstaltungsbewilligung

---

Stempel der Firma (falls vorhanden)

---

Für Fragen und/oder weiterführende Informationen stehen wir Ihnen gerne unter der Telefonnummer +41 44 801 67 56 zur Verfügung.

Das Gesuch muss gut leserlich und vollständig ausgefüllt, eingereicht werden. Der / Die Gesuchsteller / -in muss zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs volljährig und mündig sein.

Gemäss Art. 21 Abs. 2 und 3 der aktuell gültigen Polizeiverordnung der Stadt Dübendorf (PVO) ist es Unberechtigten verboten, auf bzw. an fremdem Eigentum (beispielsweise an Gebäuden, Einfriedungen, Signalisationen und Fahrzeugen) Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen oder dergleichen anzubringen. Zuwiderhandelnde und Auftraggeber haben nebst einer Busse auch die Kosten für die Entfernung zu bezahlen. Plakate, Anzeigen, Transparente, Fahnen, Ballone, Scheinwerfer und dergleichen an oder auf privatem Eigentum, welche Dritte erheblich stören, gefährden oder das Stadtbild beeinträchtigen können, sind bewilligungspflichtig.

**Suchtmittelreklame(n) auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Gebäuden ist (sind) nicht gestattet!**